



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Altrhein Neuburgweier“ im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Polder Bellenkopf / Rappenwört

Würdigung aus naturschutzfachlicher Sicht

1 Worum geht es?

In der bestehenden Verordnung für das LSG „Altrhein Neuburgweier“ vom 16. Mai 1988 ist der Bau und der Betrieb des Polders Bellenkopf / Rappenwört nicht als zulässige Handlung gemäß § 5 der Verordnung abgebildet.

Es wird vorliegend geprüft, inwieweit der Bau und der Betrieb des Polders den Schutzzweck des LSG tangiert und ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Aufnahme dieser Handlung in die Liste der zulässigen Handlungen unter Wahrung des bestehenden Schutzzwecks möglich ist.

2 Sachverhalt

2.1 Schutzzweck

Schutzzweck für das LSG „Altrhein Neuburgweier“ ist laut Verordnung vom 16. Mai 1988:

1. „die Erhaltung und Förderung der überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Böden und der darauf kleinteilig strukturierten naturnahen Biotopenelemente wie Gehölzen, Obstbäumen, Hecken und naturnahen Auwaldteilen;
2. die Schaffung ausreichender Flächen als Pufferzonen für das Naturschutzgebiet und als Ergänzungsbereich für die freilebende Tierwelt;

3. die Erhaltung und Förderung der betroffenen Fluren als Erholungsgebiet für die ortsansässige Bevölkerung.“

2.2 Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck

2.2.1 Anlagebedingte Eingriffe mit nachteiligen Auswirkungen

Die folgenden Vorhabensbestandteile führen zur Flächeninanspruchnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebiets mit nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck:

- Ausbau Hochwasserdamm HWD XXV
- Ausbau Hochwasserdamm XXVa
- Neubau Hochwasserdamm XXVa
- Zulaufbauwerk
- Wegeverschiebung und Wegeanhebung entlang Fermasee

Der Ausbau des Hochwasserdamms XXV als Trenndamm zwischen der rezenten Aue und dem Polder einschließlich der Höherlegung der Landesstraße 566 führt im Landschaftsschutzgebiet zur Inanspruchnahme von Wald auf 1,18 ha. Es handelt sich fast ausschließlich um forstlich geprägte Pappel- und Edellaubbaum-Bestände (sowie auf 760 m² Eichen-Hainbuchen-Wald, auf 300 m² Sukzessionswald). Auf dem Damm selbst wird das teilweise als Magerwiese ausgebildete Grünland in Anspruch genommen. Nach dem Ausbau des Damms werden die Grünlandbestände aber gleichartig und gleichwertig wieder hergestellt. Die Inanspruchnahme von Wald steht jedoch im Widerspruch zum Schutzzweck der Erhaltung und Förderung von Wald. Die Vergrößerung des Dammquerschnitts und der Dammhöhen führt zu gewissen Einschränkungen im Hinblick auf die die Erhaltung und Förderung der Fluren als Erholungsgebiet.

Nordöstlich von Neuburgweier grenzt der nördliche Fuß des Hochwasserdamms XXVa an das Landschaftsschutzgebiet. Der Dammausbau führt im LSG zur Inanspruchnahme der südlich an den Damm grenzenden Randbereiche einer Streuobstwiese (425 m²) und einer Feldhecke (220 m²). Er führt weiterhin zur Inanspruchnahme von Fettwiesen, die aber auf der gleichen Fläche als Dammgrünland wieder entstehen, sowie von Äckern (knapp 30 ha). Die Inanspruchnahme der Flächen steht im Widerspruch zum Schutzzweck der Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlich geprägten Feldflur mit naturnahen Biotoperelementen wie Obstbäumen und Hecken. Der Dammausbau führt außerdem zu gewissen Einschränkungen im Hinblick auf die die Erhaltung und Förderung der Fluren als Erholungsgebiet.

Der Neubau des Hochwasserdamms XXVa (einschließlich des neuen Pumpwerks Neuburgweier) erfolgt nördlich von Neuburgweier innerhalb des Waldes. Die Inanspruchnahme

me von Wald auf 2,28 ha ist wegen der Nähe der Ortslage Neuburgweier zum Wald nicht vermeidbar. Es sind forstlich geprägte Bestände und Eichen-Hainbuchen-Wald betroffen. Die Inanspruchnahme von Wald steht im Widerspruch zum Schutzzweck dessen Erhaltung und Förderung. Der Dammbau führt außerdem zu gewissen Einschränkungen im Hinblick auf die die Erhaltung und Förderung der Fluren als Erholungsgebiet.

Das Zulaufbauwerk wird in der Landesstraße 566 errichtet. Zur Flächeninanspruchnahme führt das unterhalb des Bauwerks liegende Tosbecken; sie betrifft einen Silberweiden-Wald der Altaue (ehemaliger Weichholz-Auwald, 0,23 ha) einschließlich eines periodischen Grabens (Länge ca. 70 m, Fläche ca. 150 m²). Die Inanspruchnahme steht im Widerspruch zum Schutzzweck der Erhaltung naturnaher Auwaldanteile.

Die Verschiebung und Anhebung des Weges am südlichen und östlichen Ufer des Fermasees dient zur Sicherung der Wegeverbindung am erosionsgefährdeten Uferbereich. Sie führt zu Eingriffen in Obstbaumreihen auf 0,72 ha an der (süd-)östlichen und in den Gehölzsaum des Ufers an der (nord-)westlichen Wegseite auf 0,66 ha. Die Abgrabung am nordöstlichen Fermaseeufer zur besseren Durchströmung des Polders führt zum Verlust eines 0,31 ha großen Streuobstbestands. Die Inanspruchnahme von Gehölzen und Obstbäumen steht im Widerspruch zum Schutzzweck.

Der Bau eines Grabens nordwestlich von Neuburgweier zur Vermeidung schadbringender Grundwasseranstiege in der Ortslage führt zur Inanspruchnahme forstlich geprägter Waldbestände auf 0,22 ha. Wegen des geringen Flächenumfangs besteht kein maßgeblicher Widerspruch zum Schutzzweck. Zudem bestehen auch positive Wirkungen, da der Graben wird als belebendes Landschaftselement wahrnehmbar sein wird und durch eine Sohlschwelle abschnittsweise eine Eignung als Amphibienlaichgewässer entsteht.

2.2.2 Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen mit nachteiligen Auswirkungen

Der Betrieb des Polders führt durch die ungesteuerten ökologischen Flutungen zur Wiederherstellung der natürlichen Überflutungs- und Strömungsdynamik der Rheinaue.

Lebensräume, die sich unter der gegenwärtigen Altauen-Situation entwickelt haben, werden durch die Wiederherstellung einer naturnahen Überflutungs- und Strömungsdynamik teilweise beeinträchtigt.

Dies gilt für die streifenförmigen Streuobstbestände, welche die Landschaft südlich und östlich des Fermasees durchziehen und strukturieren. Die Obstbäume sind überwiegend hochstämmige, teils alte Apfelbäume, vielfach mit im Winterhalbjahr prägendem Mistelbewuchs. Die Überflutungstoleranz von Apfelbäumen ist sortenabhängig verschieden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume durch die Überflutungen absterben, was im Widerspruch zum Schutzzweck der Erhaltung von Obstbäumen steht. Zwar sind

als Kompensationsmaßnahmen Ersatzpflanzungen für ausgefallene Obstbäume vorgesehen, es besteht aber bis zur gleichartigen Wiederherstellung ein zeitweiliges Defizit.

Vorhabenswirkungen, die dem Schutzzweck entsprechen

Durch die Wiederherstellung der Auenbedingungen auf allen an das Naturschutzgebiet „Altrhein Neuburgweier“ (Fläche innerhalb des Polders) grenzenden Bereiche des Landschaftsschutzgebiets wird die Funktion des Landschaftsschutzgebiets als Pufferzone für das Naturschutzgebiet und als ergänzender Lebensraum für die Tierwelt gefördert.

Die günstigen Vorhabenswirkungen sind:

1. Ersatz der gegenwärtigen Äcker durch Grünland
2. Entstehung von Auwald
3. Entstehung eines naturnahen Auen-Biotopmosaiks nordöstlich des Fermasees

1. Ersatz der gegenwärtigen Äcker durch Grünland

Die wiederkehrenden Überflutungen machen den Ackerbau im Polder unmöglich. Um die Ausbreitung von Brachen mit der Folge großflächiger Veränderungen des Gebietscharakters zu verhindern, werden ca. 30 ha Ackerfläche in Grünland umgewandelt, das zwei- oder dreischürig gemäht oder auch beweidet werden kann. Der Vorhabenträger hat sich zur unbefristeten Gewährleistung der Grünlandpflege verpflichtet.

Durch die Anlage von Grünland anstelle der gegenwärtigen Äcker erfährt das Landschaftsbild eine Aufwertung. Da im Landschaftsschutzgebiet zuletzt zunehmend Mais angebaut wurde, der mit seinem hohen Wuchs die Wahrnehmbarkeit des Offenlands einschränkt, ist die Wirkung umso positiver. Das Grünland verhindert auch den Eintrag von Rückständen über Grund- und Oberflächenwasser in das Naturschutzgebiet. Es ist außerdem Lebensraum zahlreicher, teils bestandsbedrohter Tierarten. Im Gegensatz zum Acker entspricht es der historischen Kulturlandschaft der Rheinniederung.

Aufgrund dieser Aspekte entspricht die Maßnahme in besonderem Maß dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets, insbesondere der Nr. 2 „Schaffung ausreichender Flächen als Pufferzonen für das Naturschutzgebiet und als Ergänzungsbereich für die freilebende Tierwelt“.

2. Entstehung von Auwald

Die im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eichen-Hainbuchen-Bestände (10,9 ha) werden sich nach der Inbetriebnahme des Polders binnen weniger Jahre zu repräsentativen Beständen des Hartholz-Auwalds entwickeln. Unterhalb des Zulaufbauwerks wird kurzfristig auf 0,58 ha ein repräsentativer Weichholz-Auwald aus dem derzeit ausgedeichten Fragmentbestand entstehen. Die Repräsentanz wird durch die vergleichsweise hohen

Strömungsgeschwindigkeiten in der rinnenförmigen Senke unterhalb des Bauwerks gefördert.

Die kurz- und mittelfristige Entwicklung von Auwäldern aus vorhandenen Waldbeständen durch Wiederherstellung der Auenbedingungen entspricht dem Schutzzweck nach Nr. 1 „Förderung naturnaher Auwaldanteile“.

3. Entstehung eines naturnahen Auen-Biotopmosaiks nordöstlich des Fermasees

Nordöstlich des Fermasees wird im derzeit v. a. ackerbaulich geprägten Offenland angrenzend an das Waldgebiet des Kastenwört eine ca. 3,3 ha große Abgrabung zur besseren Durchströmung im Polder vorgenommen, von der 2,7 ha im Landschaftsschutzgebiet liegen. Die Abgrabung wird ab Rheinabflüssen von 1.400 m³/s am Pegel Maxau überflutet. Sie wird an der Sohle der Weich- und an den Flanken der Hartholzauenstufe entsprechen. Die Entwicklung entsprechender Wälder ist vorgesehen. Die Fließgeschwindigkeiten werden vergleichsweise hoch sein. Hierdurch und wegen des sandig-kiesigen Bodens werden Standortbedingungen wie in den südlichen Oberrhein prägenden Furkationszone vorherrschen. Diese geht zwar unmittelbar südlich des Polders in die Mäanderzone über, paust sich aber auf einzelnen kleinen Flächen noch bis nördlich von Karlsruhe durch. Die Absenkung wird daher ein Bereich von besonderer Eigenart, Naturnähe und Strukturvielfalt sein. Ihre Anlage entspricht in hohem Maße dem Schutzzweck der Förderung naturnaher Auwaldanteile.

Über die Absenkung wird ein Brückensteg zur Aufrechterhaltung der Wegeverbindung am Ostufer des Fermasees gebaut. Die Brücke wird für die Erholungsnutzung ein Anziehungspunkt sein und entspricht dem Schutzzweck, die Fluren als Erholungsgebiet für die ortsansässige Bevölkerung zu fördern.

3 Bewertung

Aufgrund des Polders Bellenkopf / Rappenwört mit ungesteuerten ökologischen Flutungen werden etwa 30 ha (Mais-)Äcker im Landschaftsschutzgebiet in Grünland umgewandelt, dessen extensive Bewirtschaftung vom Vorhabenträger dauerhafte gewährleistet wird. Diese nachhaltige Aufwertung im Hinblick auf ökologische Funktionen und Erholungseignung der Landschaft entspricht ausdrücklich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets.

Weitere für den Schutzzweck günstige Wirkungen resultieren aus der flächigen Absenkung nordöstlich des Fermasees, die zur Entstehung eines vielfältigen Auwald-Biotopmosaiks führt. Die Flächen sind zudem von einer Brücke aus für Erholungssuchende gut einsehbar und steigern hierdurch ebenfalls die Attraktivität der Erholungslandschaft.

Schließlich ergeben sich maßgebliche ökologische Verbesserungen durch die Entstehung von Auwald aus derzeit nicht autotypischen Waldbeständen.

Die umfassenden Verbesserungen sind nicht möglich, ohne dass auch Eingriffe erfolgen. Diese bleiben aber hinter den positiven Wirkungen deutlich zurück. Im Wesentlichen zu nennen sind der Aus- und Neubau von Dämmen sowie die Errichtung des Zulaufbauwerks des Polders. Auch der überflutungsbedingte Ausfall von hochstämmigen Obstbäumen ist ein Eingriff. Die Eingriffe können durch Kompensationsmaßnahmen teilweise unmittelbar kompensiert werden, beispielsweise durch Wiederherstellung von Grünland auf den neuen Hochwasserdämmen.

4 Weiteres Vorgehen

Die Wirkungen im Zusammenhang mit dem Bau- und Betrieb Polders Bellenkopf / Rappenwört“ führen trotz der Beeinträchtigung von Teilbereichen in der Summe zu einer Verbesserung der ökologischen Situation im Landschaftsschutzgebiet „Altrhein Neuburgweiler“. Dies ist im Sinne des Schutzzwecks des LSG.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es daher sinnvoll, im Zuge einer Verordnungsänderung der „Bau und Betrieb des Polders Bellenkopf / Rappenwört“ in die Liste der zulässigen Handlungen gemäß § 5 der NSG/LSG-Verordnung aufzunehmen.

Eine Notwendigkeit zur Änderungen des Schutzzwecks der LSG-Verordnung leitet sich aus der Planung nicht ab.

gez. Peter Vogel
8. März 2016